



29.01.2015

194. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Informationen für Kindertageseinrichtungen zu den Anforderungen der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) hinsichtlich der Allergenkennzeichnung

Das für die Umsetzung der LMIV zuständige Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat uns für den Vollzug der LMIV in Kindertageseinrichtungen folgende Informationen übermittelt.

Seit dem 13. Dezember 2014 gelten für Lebensmittelunternehmer die Vorgaben der neuen europäischen Lebensmittelinformationsordnung für die Kennzeichnung von Lebensmitteln. Diese enthält auch eine Pflicht zur Information über in loser Ware enthaltene Allergene. Der Bund hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Art und Weise dieser Kennzeichnung zu regeln. Als Erleichterung für Unternehmen wurde festgelegt, dass die Information auf Nachfrage mündlich erteilt werden kann. Eine schriftliche Dokumentation muss jedoch zu Kontrollzwecken vorgehalten werden. Dies ist eine zwingende Vorgabe des europäischen Rechts.

In Bezug auf die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen ist entweder die Einrichtung (bei eigener Essensherstellung) oder der Caterer (bei Belieferung der Einrichtung mit Essen durch Dritte) als Lebensmittelunternehmer einzustufen, der auch die Anforderungen der LMIV einhalten muss.

In den Einrichtungen richtet sich die Information über Allergene in erster Linie an die Erziehungsberechtigten. Entsprechend der Regelung in der nationalen Verordnung des Bundes muss sichergestellt werden, dass die Erziehungsberechtigten auf Nachfrage die Informationen über im Essen enthaltene Allergene einsehen können. Hierfür ist es

zweckmäßig, wenn die Informationen zentral (z. B. in einem Ordner) gesammelt werden und ein Hinweis an die Erziehungsberechtigten ergeht, dass die Informationen dort eingesehen werden können. Wird das Essen in der Einrichtung von einem Caterer bezogen, so muss dieser der Einrichtung die notwendigen schriftlichen Informationen zur Verfügung stellen. Ob die Angabe der Information unmittelbar auf Speiseplänen zweckmäßiger ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Eine Pflicht dazu gibt es nicht.

Feste und Kuchenbasare etc. in Kindertageseinrichtungen:

Die Kennzeichnungspflicht richtet sich – wie auch alle anderen Vorschriften des EU-Lebensmittelrechts – an den sog. „Lebensmittelunternehmer“, was eine gewisse Dauer (Kontinuität) und einen gewissen Umfang (Organisationsgrad) der Tätigkeit voraus setzt. Ausgenommen ist davon explizit der gelegentliche Umgang mit Lebensmitteln durch Privatpersonen, was auch „Zusammenkünfte auf lokaler Ebene“ erfasst. Solange eine ehrenamtliche Tätigkeit eine gewisse Erheblichkeitsschwelle nicht überschreitet, besteht somit auch keine Kennzeichnungspflicht. Dies wurde kürzlich auf Grund verschiedener missverständlicher Medienberichte auch von der EU-Kommission betont.

In Zweifelsfällen bitten wir darum, dass sich die betreffenden Einrichtungen mit der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde vor Ort (Landratsamt/kreisfreie Stadt) in Verbindung setzen. Diese steht gerne beratend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat II 4 - Kindertagesbetreuung